

06.12.91

Wo - AS - FS - Fz

Gesetzesantrag

des Landes Brandenburg

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes

A. Zielsetzung

Durch den Gesetzentwurf sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, den Schwerbehinderten die Möglichkeit zu geben, die ihnen aufgrund ihrer Behinderung zugewiesene größere angemessene und behindertengerechte Wohnung wirtschaftlich auf Dauer zu sichern.

B. Lösung

Änderung bzw. Ergänzung der Vorschrift § 10 WoGSoG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

18 Mio. DM

Bundesrat

Drucksache 773/91

06.12.91

Wo - AS - FS - Fz

Gesetzesantrag

des Landes Brandenburg

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BRANDENBURG

Potsdam, den 5. Dezember 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Alfred Gomolka

Sehr geehrter Herr Präsident,

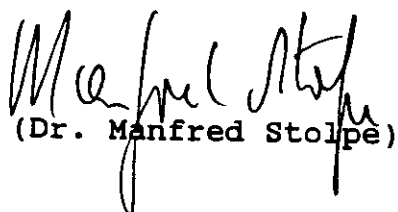
die Regierung des Landes Brandenburg hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefügten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Wohngeldsondergesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu
beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Manfred Stolpe)

Anlage

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines Schwerbehinderten wird abgesetzt

ein Freibetrag von 3 000 DM bei einem Grad der Behinderung

a) von 100 oder

b) von wenigstens 80, wenn der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes ist.

Erreichen die nach Anwendung der §§ 9, 10 Abs. 1 bis 3 und § 11 zu berücksichtigenden Einnahmen des Schwerbehinderten nicht die volle Höhe des Freibetrages nach Satz 1, so ist der nicht in Anspruch genommene Teil bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Familienmitgliedes abzusetzen, das nach Anwendung der §§ 9, 10 Abs. 1 bis 3 und § 11 die höchsten zu berücksichtigenden Einnahmen hat."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zu Artikel 1.

A. Allgemeiner Teil

Nach der jetzigen Rechtslage ist für Bürger mit besonders starken Behinderungen, hier insbesondere Rollstuhlfahrer, kein Freibetrag im Rahmen des Wohngeldsondergesetzes vorgesehen. Zur Linderung des Loses dieser besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppe wurde diesen in der Vergangenheit größerer Wohnraum zugewiesen. Dies war bei der früheren Mietpreisgestaltung keine erheblich zusätzliche Belastung für diesen Personenkreis. Bei der Einführung des Wohngeldgesetzes zum 01. 01. 1991 wurde diesen betroffenen Bürgern bei Anträgen nach dem Wohngeldgesetz ein Freibetrag in Höhe von 1 500 DM bzw. 1 200 DM bei einer Behinderung von 100 % bzw. 80 % gewährt.

Mit Einführung des Wohngeldsondergesetzes sind diese Begünstigungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung generell weggefallen. Aufgrund der diesen Haushalten bisher zugebilligten größeren Wohnfläche ist nach der Einführung des Wohngeldsondergesetzes eine überproportionale Belastung durch Miet- und Betriebskosten zu verzeichnen. Besonders Bürger in ferngeheizten Wohnungen werden dadurch sehr stark belastet. Das im Wohngeldsondergesetz vorgesehene Bruttoprinzip führt weiterhin dazu, daß alle Rentenarten voll als Einkommen bei der Berechnung des Wohngeldes nach dem Wohngeldsondergesetz zugrunde gelegt werden. In einer Vielzahl von Fällen hat dieses Verfahren dazu geführt, daß Wohngeldempfänger aufgrund des sogenannten verbesserten Wohngeldsondergesetzes zum 01. 10. 1991 trotz erhöhter Wohnkosten ihren Wohngeldanspruch verloren haben.

773/91

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 enthält für den Geltungsbereich des Wohngeldsondergesetzes (WoGSoG) die Wiedereinführung des Rechtszustandes des im alten Bundesgebiet und bis 30. 09. 1991 auch im Beitrittsgebiet geltenden Rechts. Somit wäre eine Gleichbehandlung der Schwerbehinderten im gesamten Bundesgebiet gegeben.

Anhand der Vergleichszahlen der Schwerbehinderten in den alten Bundesländern wird für den Bereich der neuen fünf Länder mit einer Zahl von 50 000 Antragsberechtigten ausgegangen. Die Berücksichtigung des Freibetrages führt zu einer durchschnittlichen Erhöhung des monatlichen Wohngeldbetrages um 30 DM, so daß die Wohnkosten für diesen Personenkreis um insgesamt 360 DM pro Jahr sinken. Die dadurch entstehenden Kosten von 18 Mio. DM sind jeweils zur Hälfte vom Bund und von den Ländern zu tragen.

Die für das Wohngeldsondergesetz in den Haushalten des Bundes und der Länder eingestellten Mittel werden nicht ausgeschöpft. Somit entstehen den Haushalten keine zusätzlichen Belastungen.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes

A. Zielsetzung

Durch den Gesetzentwurf sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, den Schwerbehinderten die Möglichkeit zu geben, die ihnen aufgrund ihrer Behinderung zugewiesene größere angemessene und behindertengerechte Wohnung wirtschaftlich auf Dauer zu sichern.

B. Lösung

Änderung bzw. Ergänzung der Vorschrift § 10 WoGSoG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

18 Mio. DM

14.02.92

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeld-
sondergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines Schwerbehinderten wird abgesetzt

ein Freibetrag von 3 000 DM bei einem Grad der Behinderung

a) von 100 oder

b) von wenigstens 80, wenn der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes ist.

Erreichen die nach Anwendung der §§ 9, 10 Abs. 1 bis 3 und § 11 zu berücksichtigenden Einnahmen des Schwerbehinderten nicht die volle Höhe des Freibetrages nach Satz 1, so ist der nicht in Anspruch genommene Teil bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Familienmitgliedes abzusetzen, das nach Anwendung der §§ 9, 10 Abs. 1 bis 3 und § 11 die höchsten zu berücksichtigenden Einnahmen hat."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Nach der jetzigen Rechtslage ist für Bürger mit besonders starken Behinderungen, hier insbesondere Rollstuhlfahrer, kein Freibetrag im Rahmen des Wohngeldsondergesetzes vorgesehen. Zur Linderung des Loses dieser besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppe wurde diesen in der Vergangenheit größerer Wohnraum zugewiesen. Dies war bei der früheren Mietpreisgestaltung keine erheblich zusätzliche Belastung für diesen Personenkreis. Bei der Einführung des Wohngeldgesetzes zum 01. 01. 1991 wurde diesen betroffenen Bürgern bei Anträgen nach dem Wohngeldgesetz ein Freibetrag in Höhe von 1 500 DM bzw. 1 200 DM bei einer Behinderung von 100 % bzw. 80 % gewährt.

Mit Einführung des Wohngeldsondergesetzes sind diese Begünstigungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung generell weggefallen. Aufgrund der diesen Haushalten bisher zugebilligten größeren Wohnfläche ist nach der Einführung des Wohngeldsondergesetzes eine überproportionale Belastung durch Miet- und Betriebskosten zu verzeichnen. Besonders Bürger in ferngeheizten Wohnungen werden dadurch sehr stark belastet. Das im Wohngeldsondergesetz vorgesehene Bruttoprinzip führt weiterhin dazu, daß alle Rentenarten voll als Einkommen bei der Berechnung des Wohngeldes nach dem Wohngeldsondergesetz zugrunde gelegt werden. In einer Vielzahl von Fällen hat dieses Verfahren dazu geführt, daß Wohngeldempfänger aufgrund des sogenannten verbesserten Wohngeldsondergesetzes zum 01. 10. 1991 trotz erhöhter Wohnkosten ihren Wohngeldanspruch verloren haben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Artikel 1 enthält für den Geltungsbereich des Wohngeldsondergesetzes (WoGSoG) die Wiedereinführung des Rechtszustandes des im alten Bundesgebiet und bis 30. 09. 1991 auch im Beitrittsgebiet geltenden Rechts. Somit wäre eine Gleichbehandlung der Schwerbehinderten im gesamten Bundesgebiet gegeben.

Anhand der Vergleichszahlen der Schwerbehinderten in den alten Bundesländern wird für den Bereich der neuen fünf Länder mit einer Zahl von 50 000 Antragsberechtigten ausgegangen. Die Berücksichtigung des Freibetrages führt zu einer durchschnittlichen Erhöhung des monatlichen Wohngeldbetrages um 30 DM, so daß die Wohnkosten für diesen Personenkreis um insgesamt 360 DM pro Jahr sinken. Die dadurch entstehenden Kosten von 18 Mio DM sind jeweils zur Hälfte vom Bund und von den Ländern zu tragen.

Die für das Wohngeldsondergesetz in den Haushalten des Bundes und der Länder eingestellten Mittel werden nicht ausgeschöpft. Somit entstehen den Haushalten keine zusätzlichen Belastungen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.